

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4

Ausgegeben Danzig, den 24. Januar

1934

Inhalt: Verordnung über die Bildung von Beiräten bei der Hauptfürsorgestelle und den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	§. 15
Verordnung über die Abänderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 20. Januar 1934	§. 16
Berichtigung	§. 16

17

Verordnung

über die Bildung von Beiräten bei der Hauptfürsorgestelle und den Fürsorgestellen für
Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Vom 31. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 47 und § 2b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Hauptfürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite. Er wird gebildet aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, drei Kriegsbeschädigten, darunter einem Kriegsblinden, einer Kriegshinterbliebenen als Mitglieder.

Der Beirat entscheidet endgültig in einzelnen Fürsorgefällen über Beschwerden gegen Verfügungen der Hauptfürsorgestelle.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Senat. Die National-Sozialistische Kriegsopferversorgung hat dem Senat auf Erfordern Vorschläge für die Besetzung zu machen.

§ 2

Der Fürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite. Er wird gebildet aus dem Leiter der Fürsorgestelle oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, einem Kriegsbeschädigten, einer Kriegshinterbliebenen als Mitglieder.

Der Beirat entscheidet in einzelnen Fürsorgefällen über Beschwerden gegen Verfügungen der Fürsorgestelle.

Gegen die Entscheidung des Beirats ist die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle zulässig, die, falls sie nicht selbst abhilft, die endgültige Entscheidung ihres Beirats herbeiführt.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Senat. Die National-Sozialistische Kriegsopferversorgung hat dem Senat auf Erfordern Vorschläge für die Besetzung zu machen.

§ 3

Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder wird auf zwei Jahre festgesetzt. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist ein Ersatzmitglied zu berufen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

§ 4

Das Beiratsmitglied verliert sein Amt, wenn es dazu unfähig wird.

Unfähig für das Amt ist,

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Ein Mitglied, das sich durch sein Verhalten des Amtes unwürdig erweist, kann vom Senat ausgeschlossen werden.

§ 5

Die bisherigen Beiräte und Sachausschüsse werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Ämter der bisherigen Mitglieder erlöschen.

§ 6

Die §§ 6, 7, 9 der Verordnung der Reichsregierung vom 8. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 187) werden insoweit abgeändert.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig Hohnfeld Dr. Wiercinski-Reiser

18

Verordnung

über die Abänderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts.

Vom 20. Januar 1934.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21 e, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 119 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 5. 1907 (R. G. Bl. S. 245), abgeändert durch das Gesetz betr. die Abänderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 1923 (G. Bl. S. 763) und durch die Rechtsverordnungen zur Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 11. 1. 1929 (G. Bl. S. 25), vom 22. 5. 1931 (G. Bl. S. 91) und vom 16. 12. 1933 (G. Bl. S. 620) erhält folgende Fassung:

§ 119

Die Vorschriften der §§ 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten. Sie finden ferner auf die dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten in Ansehung solcher Dienstvergehen Anwendung, die vor dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst begangen sind.

Die letzte dienstliche Stellung vor der Zurrufsetzung der Beamten ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

Artikel II

Die §§ 128 bis 132 des Reichsbeamtengesetzes finden im Falle des Artikels I entsprechende Anwendung, sofern die Voraussetzungen des § 125 Ziffer 1 oder 2 des Reichsbeamtengesetzes vorliegen oder der Senat im Falle des § 127 des Reichsbeamtengesetzes die Einbehaltung eines Teiles der Bezüge verfügt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser von Wnud

19

Berichtigung

In der Verordnung zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 18. Dezember 1933 (G. Bl. S. 632) werden im Art. 1 Ziffer 2 die Worte gestrichen: „Der § 66 erhält folgenden Wortlaut: § 66“. Die Ziffer 2 beginnt also mit den Worten: „Der § 66 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert.“

Ferner muß es in der nächsten Zeile anstatt „Behinderung“ heißen „Verhinderung“.

Danzig, den 12. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser